

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2019	ausgegeben zu Saarbrücken, 4. Oktober 2019	Nr. 66
------	--	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Technik und
Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)
Vom 3. Juli 2019.....

736

Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)

Vom 3. Juli 2019

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat auf Grund von § 13 Absatz 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412), folgende Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) vom 22. November 2017 (Dienstblatt 80/2017, S. 810) beschlossen, die nach Zustimmung des Ministerpräsidenten hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Grundordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) vom 22. November 2017 (Dienstblatt Nr. 80/2017, S. 810) erhält folgende Fassung:

1. In Artikel 23 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Satz 1 bis 3“ die Worte „und Satz 5“ eingefügt.
2. In Artikel 34 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:
 - (1) Die Präsidentin/Der Präsident schlägt dem Senat zur Zustimmung und dem Hochschulrat zur Wahl für das Amt einer/eines hauptamtlichen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten eine Person vor. Sie/Er trägt dafür Sorge, dass die Mitglieder des Hochschulrats und die Mitglieder des Senats vor den Wahlen Gelegenheit zur Aussprache mit dieser Person haben. Die Amtszeit der/des hauptamtlichen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten beträgt vier bis sechs Jahre und wird in der öffentlichen Ausschreibung festgelegt.
 - (2) Die Präsidentin/Der Präsident schlägt dem Senat für mindestens zwei und für höchstens drei Ämter einer nebenamtlichen Vizepräsidentin/eines nebenamtlichen Vizepräsidenten je eine Person zur Wahl vor. Sie/Er trägt dafür Sorge, dass die Mitglieder des Senats vor den Wahlen Gelegenheit zur Aussprache mit diesen Personen haben. Die Amtszeit der nebenamtlichen Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten beträgt mindestens drei und höchstens sechs Jahre. Die individuelle Amtszeit wird von der zur Wahl stehenden Person im Einvernehmen mit der Präsidentin/dem Präsidenten bekannt gegeben.
3. Nach Artikel 48 wird folgender Artikel 48 a eingefügt:

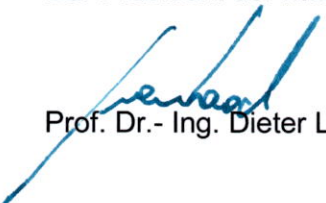
Artikel 48 a (Forschungsbeirat)

Zur Unterstützung des Präsidiums in Angelegenheiten der anwendungsbezogenen Forschung und Entwicklung sowie des Wissens- und Technologietransfers kann ein Forschungsbeirat eingerichtet werden. Das Nähere zu dessen Aufgaben, Zusammensetzung und Amtszeit der Mitglieder regelt der Senat in einer Ordnung.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung an den schwarzen Brettern "Der Präsident" in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

Saarbrücken, den 31. Juli 2019
Der Präsident der htw saar


Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard